

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

---

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

Nr. 138

MÄRZ 2020

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Nach dem Tod des Ex-Partners
  2. Rettung oder Bergung?
  3. Projekt „Leih-Großeltern“ sucht weitere Unterstützer
  4. Verwaltungspraxis der Region Hannover bei Heimkostenbeiträgen rechtswidrig
  5. Deutscher Bundestag – Neue Regelungen und Gesetzesänderungen ... (Auszug)
  6. Tarifverträge allgemeinverbindlich?
- 

#### **1. Nach dem Tod des Ex-Partners**

##### Urteil

Geschiedene zahlen oft einen Teil ihrer Rente an den Ex-Partner. Grund dafür ist der Versorgungsausgleich. Mit der Scheidung werden alle während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften je zur Hälfte aufgeteilt, wenn auf den Versorgungsausgleich nicht verzichtet wurde.

Als Ehezeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht (§ 3 Abs. 1 VersAusglG). Auch die Rentenanwartschaften fallen in den Versorgungsausgleich, die die Eheleute während der Trennungszeit erworben haben. Mit der Regelung einer ungewöhnlich langen Trennungszeit befassten sich BGH und OLG Celle.

(BGH, Beschluss vom 29. März 2006, Az. XII ZB 2/02;

OLG Celle, Beschluss vom 25. Juli 2000, Az. 17 U F 88/00)

Sollten Ex-Partner allerdings versterben, haben Sie unter bestimmten Bedingungen wieder Anspruch auf Ihre volle Rente.

Das passiert natürlich nicht von allein. Sie müssen sich mit Ihrer Rentenversicherung in Verbindung setzen. Schreiben Sie der Versicherung einen Zweizeiler mit Angabe Ihrer Versicherungsnummer und der Ihres Ex-Partners und teilen mit, dass er verstorben sei. Die Versicherung veranlasst eine Prüfung des Sachverhalts.

Ab dem Monat nach der Antragstellung bekommen Sie dann Ihre Rente ungekürzt, eine Rückzahlung gibt es nicht.

Schwieriger wird es, wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, weil Ihr Ex-Partner schon zu lange Rente bekommen hat. Aber auch dann gibt es nach einem BGH-Urteil (siehe oben) noch Möglichkeiten den Versorgungsausgleich neu berechnen zu lassen. Dazu sollten Sie sich an einen Fachanwalt für Familienrecht oder einen Rentenberater wenden.

Ebenfalls wichtig zu wissen ist auch, dass Witwen aus zweiter Ehe eventuell gerichtlich eine Aufstockung ihrer Altersbezüge einfordern können. Die Witwenrente wird grundsätzlich um den

Versorgungsausgleich des verstorbenen Mannes für dessen erste Ehe gekürzt. Das müssen Sie aber nicht in jedem Fall hinnehmen, wenn die erste Ehefrau gar nicht mehr lebt.

Anzuerst ist bei einer Scheidung nie leichtfertig auf den Versorgungsausgleich zu verzichten, er ist wahrscheinlich ein wichtiger Baustein Ihrer Altersvorsorge.

Das Internet bietet unter [www.finanztip.de/](http://www.finanztip.de/) > Versorgungsausgleich < einen Überblick.

---

## **2. Rettung oder Bergung?**

Ein Beispiel:

Wer auf der Skipiste in Deutschland schwer stürzt, wird notfalls auch mit einem Hubschrauber gerettet – auch wenn dieses sehr teuer ist. Solange das medizinisch notwendig war, übernimmt die gesetzliche oder private Krankenversicherung die Begleichung der Rechnung, von Fall zu Fall unterschiedlich ganz oder teilweise, über meist ein paar Tausend Euro (um die 50 Euro pro Flugminute).

Man spricht dann von einer Rettung.

Aber was ist, wenn Sie einen Skiunfall haben, der nicht ganz so dramatisch ist – aber an einer Stelle abseits im Gelände, wo kein Krankenwagen hinkommt? Wenn Sie dann der Hubschrauber rausfliegt, spricht man nicht von einer Rettung, sondern von einer Bergung. In einem solchen Fall werden die Kosten von der normalen Krankenversicherung in der Regel nicht übernommen, weder bei Unfällen in Deutschland noch im Ausland.

Machen Sie Wintersport im Ausland, brauchen Sie eine gute Auslandsreise-Krankenversicherung.

Prüfen Sie diese darauf hin, ob und in welcher Höhe sie für Such- und Bergungskosten aufkommt.

DKV (Reise Med Tarif RD) übernimmt bis zu 10.000 Euro und Debeka (Tarif AR) bis zu 5.000 Euro.

Schauen Sie in Ihrem Vertrag nach, wofür Ihre Versicherung genau aufkommt.

Bei Wintersport-Unfällen in Deutschland zahlt für die Bergung eine geeignete Unfallversicherung.

Hinweis: Mitglieder im Deutschen Alpenverein (DAV) brauchen übrigens keine zusätzliche Versicherung. In der Mitgliedschaft enthalten ist eine Unfallversicherung, die Such-, Bergungs- und Rettungskosten bis zu 25.000 Euro übernimmt.

Unter dem Titel - Übernahme von Bergungskosten durch die Krankenkasse - finden Sie im Internet alles über die Kostenübernahme (ganz, teilweise, gar nicht, von Fall zu Fall unterschiedlich).

Mehr:

<https://krankenkassen.net/gesetzliche-krankenversicherung/leistungen-der-gkv-allgemein/uebernahme-von-bergungskosten.html>

---

## **3. Projekt „Leih-Großeltern“ sucht weitere Unterstützer**

Hameln, 15.01.2020

Hinter der Idee des Angebotes der Freiwilligenagentur Hameln steht, dass viele ältere Menschen keine Enkelkinder haben oder diese oft weit entfernt von ihnen wohnen.

Auf der anderen Seite ist es für Kinder heute nicht mehr selbstverständlich mit Großeltern vor Ort aufzuwachsen. Genau diese Lücke schließt das Projekt der (Leih-)Großeltern und versteht sich als Brückenbauer zwischen der älteren und jüngeren Generation.

Beide Seiten können dabei voneinander und miteinander profitieren. Dabei können die entstehenden Kontakte ganz unterschiedlich verlaufen, die einen verabreden sich alle vierzehn Tage miteinander, andere fahren gemeinsam mit der Familie in den Urlaub.

Es werden nun wieder (Leih-)Großeltern gesucht, die körperlich und geistig fit sowie belastbar sind. Wer sich als ehrenamtliche (Leih-)Großeltern auf Zeit zur Verfügung stellen möchte, wird von einem Team Ehrenamtlicher im - Projekt „Leih-Großeltern“ - organisatorisch unterstützt und begleitet.

Das Projekt der Freiwilligen Agentur Hameln-Pyrmont startete vor einem Jahr und hat mittlerweile viele Familien mit (Leih-)Großeltern zueinander gebracht.

Die Freiwilligenagentur Hameln wird durch das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert.

Informationen/Anmeldung:

Freiwilligen Agentur des Paritätischen Hameln-Pyrmont

Osterstrasse 46

31785 Hameln

Tel.: 05151/57 61 27

Fax.: 05151/5 99 77

E-Mail: [nadja.kunzmann@paritaetischer.de](mailto:nadja.kunzmann@paritaetischer.de)

---

#### **4. Verwaltungspraxis der Region Hannover bei Heimkostenbeiträgen rechtswidrig**

Celle, den 3. Februar 2020

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Praxis der Doppelbescheidung durch Heranziehungsbescheid für rechtswidrig erklärt.

Wenn ein Ehegatte im Heim gepflegt werden muss, trägt das Sozialamt dem Grunde nach die Kosten. Bei der genauen Ermittlung der Kostenhöhe rechnet das Sozialamt das Einkommen der Eheleute auf die Heimkosten an und zahlt danach nur die ungedeckten Restkosten.

Obwohl das Familieneinkommen bereits abgezogen wird, erlässt die Region zugleich gegenüber dem anderen Ehegatten einen Heranziehungsbescheid in Höhe des Einkommens.

Gegen einen solchen Bescheid klagte ein Mann (geb. 1943) aus Burgdorf, dessen Frau wegen einer Demenzerkrankung in einem Pflegeheim untergebracht werden musste.

Die Eheleute hatten ein anrechenbares Einkommen von rd. 890 Euro; es verblieben ungedeckte Heimkosten von rd. 430 Euro.

Auf dieser Grundlage erließ die Region Hannover einen Bewilligungsbescheid gegenüber der Frau und einen Heranziehungsbescheid gegenüber dem Mann.

Das LSG hat den Heranziehungsbescheid aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Region für die Heranziehung keine Rechtsgrundlage habe. Hierzu hat sich der Senat auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum sogenannten Nettoprinzip gestützt. Nach diesem Grundsatz würden Leistungen nur in Höhe des Betrags gezahlt, der bestimmte Einkommensgrenzen überschreite. Für eine Heranziehung des Klägers sei daneben auch nach anderen Rechtsgrundlagen kein Raum, weil schon keine Leistungsgewährung nach dem sogenannten Bruttoprinzip, also eine vollständige Kostenübernahme durch die Beklagte gegen Kostenerstattung, erfolgt sei.

**Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen**, Urteil vom 16. Januar 2020 – L 8 SO 109/18; veröffentlicht bei [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) ; **Vorinstanz**: SG Hannover

---

#### **5. Deutscher Bundestag – Neue Regelungen und Gesetzesänderungen ... (Auszug)**

##### Wohngeld

Mehr Geld gab es zum 1. Januar 2020 auch für fast alle Wohngeldempfänger und rund 180.000 Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch haben. Im Schnitt stieg der Zuschuss um 30 Prozent. Mit der Wohngeldreform wird das Wohngeld an die Entwicklung der Einkommen und der Warmmieten in den vergangenen Jahren angepasst. Mit der Einführung einer neuen Mietenstufe VII sollen zudem insbesondere Menschen gezielt entlastet werden, die in Städten mit besonders hohen Mieten wohnen. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Haushaltsgröße, Einkommen und Miete beziehungsweise Belastung. Für Haushalte, die bisher Wohngeld beziehen, steigt der Zuschuss um durchschnittlich 30 Prozent von bisher im Schnitt 147 Euro auf 196 Euro. Zum 1. Januar 2022 wird der staatliche Zuschuss alle zwei Jahre an die Preis- und Mietentwicklung angepasst werden. Wohngeld können auch Eigentümer beantragen, die ihre Wohnung selbst nutzen.

##### Änderungen für Rentnerinnen und Rentner

Auch 2020 sinkt der Rentenfreibetrag für Neurentner um zwei Prozent. Für diejenigen, die 2020 in Rente gehen, bleiben 20 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei. 80 Prozent ihrer gesetzlichen Rente unterliegen der Besteuerung.

Seit 2005 steigt der steuerpflichtige Teil der Rente für die jeweiligen Neurentner jährlich um zwei Prozent, ab 2021 dann um ein Prozent an. Wer im Jahr 2040 in Rente geht, muss seine Rente voll versteuern.

Wer 1955 geboren ist und 2020 in den Ruhestand geht, muss für eine abschlagsfreie Rente neun Monate über seinen 65. Geburtstag hinaus arbeiten. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung (Rente mit 67) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat.

Auch wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann und eine Erwerbsminderungsrente bezieht, wird so gestellt, als hätte er bis zum Alter von 65 Jahren und neun Monaten gearbeitet. Die so genannten Zurechnungszeiten werden um einen Kalendermonat angehoben. In Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze werden auch diese Zurechnungszeiten bis zum Jahr 2031 schrittweise bis auf 67 Jahre verlängert.

### Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Mit Jahresbeginn 2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Menschen mit Behinderung müssen keine Sozialhilfe mehr für Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen, wie beispielsweise Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung gibt es Verbesserungen. Einkommen und Vermögen des Partners werden ab 2020 gar nicht mehr angerechnet.

Auch für eigenes Einkommen und Vermögen steigen die Freibeträge. So steigt der Vermögensfreibetrag für eigenes Vermögen auf rd. 50.000 Euro. Das Einkommen von Eltern volljähriger behinderter Kinder bleibt künftig unberücksichtigt. Das regelt das Angehörigen-Entlastungsgesetz.

### Neuregelung beim Elternunterhalt ...

sieht vor, dass sich Kinder, deren Eltern Leistungen der Hilfe zur Pflege oder andere Leistungen der Sozialhilfe erhalten, künftig erst ab einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro brutto an den Kosten beteiligen müssen. Bisher galt als Richtwert eine Einkommensgrenze von 21.600 Euro netto für Alleinstehende und 38.800 Euro netto pro Jahr für Familien.

Künftig geht das Sozialamt nach der neuen Vermutungsregel davon aus, dass das Einkommen des Kindes die 100.000-Euro-Grenze nicht überschreitet. Erst wenn daran Zweifel bestehen, kann es Einkommensnachweise verlangen.

Quelle: Deutscher Bundestag

---

## **6. Tarifverträge allgemeinverbindlich?**

Das Bundesverfassungsgericht – Pressestelle –

Aus dem Grundgesetz ergibt sich grundsätzlich kein Anspruch darauf, dass Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Pressemitteilung Nr. 8/2020 vom 5. Februar 2020

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht eine Pressemitteilung veröffentlicht.

Der Kurztext:

Nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG) können Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für allgemeinverbindlich erklärt werden. Sie gelten dann nicht nur für die Tarifvertragsparteien und ihre Mitglieder, sondern auch darüber hinaus.

Jedoch ergibt sich aus der in Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie kein Recht darauf, dass ein Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird. Daher hat die 3. Kammer des Ersten Senats mit heute veröffentlichtem Beschluss die Verfassungsbeschwerde einer Gewerkschaft und einer durch Tarifvertrag eingerichteten Sozialkasse nicht zur Entscheidung angenommen.

Sie können den Text im Internet über folgendes URL erreichen:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-008.html>

Herausgeber: Bundesverfassungsgericht

---